

TE Vwgh Erkenntnis 2023/6/15 Ro 2021/22/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2023

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3L E02100000
E3L E05100000
E3L E19100000
E3L E19104000
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §56
AVG §66 Abs4
AVG §69
AVG §69 Abs1 Z1
AVG §69 Abs3
EURallg
NAG 2005 §54
NAG 2005 §54 Abs1
NAG 2005 §54 Abs7
NAG 2005 §54a
NAG 2005 §55 Abs3
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §27
32003L0109 Drittstaatsangehörigen-RL
32004L0038 Unionsbürger-RL
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie den Hofrat Dr. Schwarz und die Hofrätin MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Vitecek, über die Revision des Landeshauptmannes von Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 13. November 2020, VGW-151/023/16565/2019-18, betreffend Wiederaufnahme eines Verfahrens bezüglich Dokumentation eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes (mitbeteiligte Partei: D M, vertreten durch Dr. Peter Philipp, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Graben 17), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Die im Jahr 1980 geborene Mitbeteiligte, eine serbische Staatsangehörige, beantragte am 11. Juli 2013 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und berief sich dabei auf ihre Ehe mit einem kroatischen Staatsangehörigen, der sein Recht auf Freizügigkeit in Österreich in Anspruch genommen hatte. Die Aufenthaltskarte wurde ihr am 5. September 2013 mit einer Gültigkeit bis 13. August 2018 ausgefolgt. Die am 21. Juni 2013 geschlossene Ehe wurde am 17. August 2016 im gegenseitigen Einvernehmen geschieden. Die im Jahr 1980 geborene Mitbeteiligte, eine serbische Staatsangehörige, beantragte am 11. Juli 2013 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und berief sich dabei auf ihre Ehe mit einem kroatischen Staatsangehörigen, der sein Recht auf Freizügigkeit in Österreich in Anspruch genommen hatte. Die Aufenthaltskarte wurde ihr am 5. September 2013 mit einer Gültigkeit bis 13. August 2018 ausgefolgt. Die am 21. Juni 2013 geschlossene Ehe wurde am 17. August 2016 im gegenseitigen Einvernehmen geschieden.

2

Am 28. Juni 2018 beantragte die Mitbeteiligte die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a NAG. Am 28. Juni 2018 beantragte die Mitbeteiligte die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gemäß Paragraph 54 a, NAG.

3

Mit Bescheid vom 7. November 2019 nahm der Landeshauptmann von Wien (Revisionswerber) wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte

gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf und wies die Anträge vom 11. Juli 2013 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte und vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte ab, „da Sie (=Mitbeteiligte) nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fallen“. Mit Bescheid vom 7. November 2019 nahm der Landeshauptmann von Wien (Revisionswerber) wegen Vorliegens einer Aufenthaltsehe das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren betreffend die Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf und wies die Anträge vom 11. Juli 2013 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte und vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte ab, „da Sie (=Mitbeteiligte) nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes fallen“.

4

Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das Verwaltungsgericht Wien mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 13. November 2020 Folge und behob diesen Bescheid.

5

Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Ehe zwischen der Mitbeteiligten und ihrem Ehemann sei lediglich zu dem Zweck geschlossen worden, der Mitbeteiligten den legalen Aufenthalt in Österreich und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und es sei nie ein gemeinsames Familienleben geführt worden. Somit stehe fest, dass die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG im Sinn des § 69 Abs. 1 Z 1 letzter Fall AVG erschlichen worden sei. Allerdings liege im vorliegenden Fall kein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren vor, weil eine Bescheinigung nach § 54 NAG bloß deklaratorische Wirkung habe, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG nicht in Betracht komme. Eine aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen ausgestellte Aufenthaltskarte wäre nur gemäß § 3 Abs. 5 Z 3 NAG vom Bundesminister für Inneres für nichtig zu erklären. Nach Einbringung eines Antrages auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a Abs. 3 NAG sei die Behörde gehalten, den rechtmäßigen Aufenthalt der Mitbeteiligten über den Zeitraum der letzten fünf Jahre zu prüfen und habe allenfalls nach § 55 Abs. 3 NAG vorzugehen. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, die Ehe zwischen der Mitbeteiligten und ihrem Ehemann sei lediglich zu dem Zweck geschlossen worden, der Mitbeteiligten den legalen Aufenthalt in Österreich und den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen und es sei nie ein gemeinsames Familienleben geführt worden. Somit stehe fest, dass die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach Paragraph 54, NAG im Sinn des Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Fall AVG erschlichen worden sei. Allerdings liege im vorliegenden Fall kein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren vor, weil eine Bescheinigung nach Paragraph 54, NAG bloß deklaratorische Wirkung habe, sodass eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, AVG nicht in Betracht komme. Eine aufgrund Vorspiegelung falscher Tatsachen ausgestellte Aufenthaltskarte wäre nur gemäß Paragraph 3, Absatz 5, Ziffer 3, NAG vom Bundesminister für Inneres für nichtig zu erklären. Nach Einbringung eines Antrages auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte gemäß Paragraph 54 a, Absatz 3, NAG sei die Behörde gehalten, den rechtmäßigen Aufenthalt der Mitbeteiligten über den Zeitraum der letzten fünf Jahre zu prüfen und habe allenfalls nach Paragraph 55, Absatz 3, NAG vorzugehen.

6

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG deshalb zulässig sei, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob eine Wiederaufnahme eines mit Ausstellung einer Aufenthaltskarte beendeten Dokumentationsverfahrens gemäß § 69 AVG zulässig sei. Auch fehle Rechtsprechung zur Frage, „ob und inwieweit die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als rechtmäßiger Aufenthalt auch im Sinn des § 54a Abs. 1 NAG zu werten ist“. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG deshalb zulässig sei, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob eine Wiederaufnahme eines mit Ausstellung einer Aufenthaltskarte beendeten Dokumentationsverfahrens gemäß Paragraph 69, AVG zulässig sei. Auch fehle Rechtsprechung zur Frage, „ob und inwieweit die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als rechtmäßiger Aufenthalt auch im Sinn des Paragraph 54 a, Absatz eins, NAG zu werten ist“.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Amtsrevision des Landeshauptmannes von Wien.

8

Die Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie Kostenersatz begehrt und beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

10

Der Revisionswerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung vor, das Verwaltungsgericht sei mit seiner Begründung im Zusammenhang mit § 69 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 3 AVG von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, der zufolge für die Aufhebung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts der Anwendungsbereich des § 69 AVG sehr wohl eröffnet sei. Weiters sei das vom Verwaltungsgericht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für erforderlich gehaltene Vorgehen nach § 55 Abs. 3 NAG nicht vorgesehen, wenn - ausgehend von den Feststellungen, wonach der gegenständlichen Ehe zu keiner Zeit ein aufrechtes Familienleben zugrunde gelegen sei - bereits die Ausstellung der Aufenthaltskarte erschlichen und das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gar nicht erst erworben worden sei. Der Revisionswerber bringt in der Zulässigkeitsbegründung vor, das Verwaltungsgericht sei mit seiner Begründung im Zusammenhang mit Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, AVG von näher zitierter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, der zufolge für die Aufhebung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts der Anwendungsbereich des Paragraph 69, AVG sehr wohl eröffnet sei. Weiters sei das vom Verwaltungsgericht bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für erforderlich gehaltene Vorgehen nach Paragraph 55, Absatz 3, NAG nicht vorgesehen, wenn - ausgehend von den Feststellungen, wonach der gegenständlichen Ehe zu keiner Zeit ein aufrechtes Familienleben zugrunde gelegen sei - bereits die Ausstellung der Aufenthaltskarte erschlichen und das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gar nicht erst erworben worden sei.

11

Die Revision erweist sich im Hinblick darauf unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als zulässig und auch berechtigt. Die Revision erweist sich im Hinblick darauf unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als zulässig und auch berechtigt.

12

Soweit das Verwaltungsgericht - wie die Amtsrevision zutreffend geltend macht - in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung von der Unzulässigkeit einer auf § 69 Abs. 1 AVG gestützten Wiederaufnahme eines mit Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts beendeten Verfahrens ausging, kann gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses VwGH 9.9.2020, Ro 2020/22/0010, verwiesen werden. Dort hat der Verwaltungsgerichtshof zu einer inhaltsgleichen Argumentation des Verwaltungsgerichts mit näherer Begründung in Rn. 13 dargelegt, dass einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nicht jede Bescheidwirkung abgesprochen werden kann und mangels spezieller Regelungen betreffend die Aufhebung der Rechtswirkungen diesbezüglich ein Anwendungsbereich des § 69 AVG zu bejahen ist. Der Wiederaufnahme stand daher auch im vorliegenden Fall kein grundsätzliches Hindernis entgegen. Soweit das Verwaltungsgericht - wie die Amtsrevision zutreffend geltend macht - in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung von der Unzulässigkeit einer auf Paragraph 69, Absatz eins, AVG gestützten Wiederaufnahme eines mit Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts beendeten Verfahrens ausging, kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses VwGH 9.9.2020, Ro 2020/22/0010, verwiesen werden. Dort hat der Verwaltungsgerichtshof zu einer inhaltsgleichen Argumentation des Verwaltungsgerichts mit näherer Begründung in Rn. 13 dargelegt, dass einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nicht jede Bescheidwirkung abgesprochen werden kann und mangels spezieller Regelungen betreffend die Aufhebung der Rechtswirkungen diesbezüglich ein Anwendungsbereich des Paragraph 69, AVG zu bejahen ist. Der Wiederaufnahme stand daher auch im vorliegenden Fall kein grundsätzliches Hindernis entgegen.

13

Eine Aufenthaltsehe liegt gemäß § 30 Abs. 1 NAG vor, wenn die Ehegatten kein gemeinsames Familienleben führen und sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen. Dies gilt gemäß § 30 Abs. 3 NAG auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts. Eine Aufenthaltsehe liegt gemäß Paragraph 30, Absatz eins, NAG vor, wenn die Ehegatten kein gemeinsames Familienleben führen und sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln auf die Ehe berufen. Dies gilt gemäß Paragraph 30, Absatz 3, NAG auch für den Erwerb und die Aufrechterhaltung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zum Vorliegen einer Aufenthaltsehe, zum Erschleichen der Dokumentation des Aufenthaltsrechtes und der Annahme einer deshalb gegebenen Verwirklichung des Wiederaufnahmetatbestandes gemäß § 69 Abs. 1 Z 1 AVG nahm die belangte Behörde das Verfahren über den Antrag der Mitbeteiligten vom 11. Juli 2013 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zu Recht gemäß § 69 Abs. 3 AVG von Amts wegen wieder auf, sodass die Behörde über den dadurch wieder offenen Antrag - gemäß der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt - zu entscheiden hatte. Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Verwaltungsgerichtes zum Vorliegen einer Aufenthaltsehe, zum Erschleichen der Dokumentation des Aufenthaltsrechtes und der Annahme einer deshalb gegebenen Verwirklichung des Wiederaufnahmetatbestandes gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG nahm die belangte Behörde das Verfahren über den Antrag der Mitbeteiligten vom 11. Juli 2013 auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zu Recht gemäß Paragraph 69, Absatz 3, AVG von Amts wegen wieder auf, sodass die Behörde über den dadurch wieder offenen Antrag - gemäß der Sach- und Rechtslage zum Entscheidungszeitpunkt - zu entscheiden hatte.

Dies hat das Verwaltungsgericht verkannt, sodass die Behebung des angefochtenen Bescheides betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 NAG und die auch mit der Unzulässigkeit der Wiederaufnahme begründete Aufhebung der abweisenden Entscheidungen sowohl über diesen Antrag vom 11. Juli 2013 als auch über den Antrag vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte unzutreffend war. Dies hat das Verwaltungsgericht verkannt, sodass die Behebung des angefochtenen Bescheides betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach Paragraph 54, NAG und die auch mit der Unzulässigkeit der Wiederaufnahme begründete Aufhebung der abweisenden Entscheidungen sowohl über diesen Antrag vom 11. Juli 2013 als auch über den Antrag vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte unzutreffend war.

Gemäß § 54 Abs. 7 NAG ist ein Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte u.a. dann zurückzuweisen, wenn eine Aufenthaltsehe vorliegt, wobei diese Antragszurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller „nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt“. Die Behörde hat den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte im wiederaufgenommenen Verfahren zwar „abgewiesen“, jedoch ausgehend vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe als Begründungselement im Spruch eine Feststellung iSd § 54 Abs. 7 NAG getroffen. Damit wird dem Verwaltungsgericht - bei Abweisung der Beschwerde gegen die Wiederaufnahme - die Möglichkeit eröffnet, ohne Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens eine Maßgabebestätigung in Form der Zurückweisung des Antrages vom 11. Juli 2013 samt entsprechender Feststellung gemäß § 54 Abs. 7 NAG vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für den Antrag vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Ein Vorgehen nach § 55 Abs. 3 NAG kommt diesfalls nicht in Betracht (vgl. des Näheren VwGH 25.7.2022, Ra 2020/22/0140, Pkt. 5.). Gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG ist ein Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte u.a. dann zurückzuweisen, wenn eine Aufenthaltsehe vorliegt, wobei diese Antragszurückweisung mit der Feststellung zu verbinden ist, dass der Antragsteller „nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt“. Die Behörde hat den gegenständlichen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte im wiederaufgenommenen Verfahren zwar „abgewiesen“, jedoch ausgehend vom Vorliegen einer Aufenthaltsehe als Begründungselement im Spruch eine Feststellung iSd Paragraph 54, Absatz 7, NAG getroffen. Damit wird dem Verwaltungsgericht - bei Abweisung der Beschwerde gegen die Wiederaufnahme - die Möglichkeit eröffnet, ohne Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens eine Maßgabebestätigung in Form der Zurückweisung des Antrages vom 11. Juli 2013 samt entsprechender Feststellung gemäß Paragraph 54, Absatz 7, NAG vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für den Antrag vom 28. Juni 2018 auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Ein Vorgehen nach Paragraph 55, Absatz 3, NAG kommt diesfalls nicht in Betracht vergleiche des Näheren VwGH 25.7.2022, Ra 2020/22/0140, Pkt. 5.).

Das angefochtene Erkenntnis war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war somit wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Kosten für die Revisionsbeantwortung waren nicht zuzusprechen, weil die Mitbeteiligte gemäß § 47 Abs. 3 VwGG nur im Fall der Abweisung der Revision Anspruch auf Aufwandsersatz hätte. Kosten für die Revisionsbeantwortung waren nicht zuzusprechen, weil die Mitbeteiligte gemäß Paragraph 47, Absatz 3, VwGG nur im Fall der Abweisung der Revision Anspruch auf Aufwandsersatz hätte.

Wien, am 15. Juni 2023

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts EURallg4/3 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2021220004.J00

Im RIS seit

19.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at